

ALEXANDRE VISCARDI

LEITER DER VOLLZUGSBEHÖRDE, KANTON WAADT, PRÄSIDENT DER ASSOCIATION LATINE DES AUTO- RITÉS DE PLACEMENT (ALAP)

Worin bestehen für sie, als Leiter der Waadtländer Vollzugsbehörde (Office d'exécution des peines, OEP) einer der grössten Kantone der Schweiz, die Hauptaufgaben und die grössten Herausforderungen?

Zu Beginn möchte ich daran erinnern, dass die Vollzugsbehörde nur eine Abteilung des Amts für Justizvollzug des Kantons Waadt ist. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, rechtskräftige Strafurteile waadtländischer Gerichte oder von Gerichten anderer Kantone zu vollstrecken, soweit der Vollzug ihr übertragen wurde und dies rechtlich vorgesehen ist.

Andererseits ist die Behörde Garant für die Einhaltung der Ziele des Strafvollzugs und trifft dementsprechend alle Entscheide betreffend der Planung, Organisation und der Überwachung des Sanktionenvollzugs bis zur endgültigen Entlassung der strafverurteilten Personen. Ausgenommen sind Entscheide bezüglich der bedingten Entlassung, da diese im Kanton Waadt dem Strafvollstreckungsgericht vorbehalten sind.

Wegen der Überbelegung der Gefängnisse in der ganzen Schweiz und des akuten Platzmangels im lateinischen Strafvollzugskonkordat insbesondere, ist die kantonale Vollzugsbehörde mit Problemen bezüglich der Platzierung der verurteilten Personen konfrontiert. Hinzu kommt, dass bei einer Platzierung das Täterprofil (Art der Delikte, Herkunftsland, Sprache, Vorstrafen, u.a.), das Flucht- und Rückfallrisiko, als auch die zu treffenden Massnahmen um das Rückfallrisiko zu minimieren, gemäss Art. 75 StGB zu berücksichtigen sind. All dies führt für die Mitarbeitenden der Behörde zu einem erheblichen Aufwand, einen geeigneten Platz, für die verurteilten Personen, in einer Strafvollzugsanstalt zu finden.

Ende des Jahres 2012 war die kantonale Vollzugsbehörde für den Strafvollzug von 564 Personen verantwortlich, Ende 2015 ist die Anzahl gar auf 877 Personen angestiegen. Diese Erhöhung hat uns dazu veranlasst, unsere Arbeitsvorgänge zu überdenken und die Zusammenarbeit mit unseren Konkordatspartnern und den Institutionen ausserhalb des Konkordats zu verstärken.

Die Prüfung der Gefährlichkeit von Straftätern mit Hinblick auf ihre Wiedereingliederung ist eine

weitere Herausforderung, mit welcher sich die Behörde immer wieder konfrontiert sieht. Im Rahmen der Prüfung müssen nebst den Meinungen der fallführenden Personen, der Ärzteschaft, die kantonale Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern, die psychiatrischen Gutachten sowie Einschätzungen der Abteilung für Risikoeinschätzung berücksichtigt werden. Letztere Einheit, existiert bereits seit mehr als 10 Jahren; seit 2015 ist sie direkt dem Amt für Justizvollzug angegliedert, womit ihr Einflussbereich ausgedehnt wurde. Die Abteilung für Risikoeinschätzung kann auf Anfrage der Vollzugsbehörde neu auch in anderen Institutionen, nicht nur in Gefängnissen und Strafvollzugsanstalten aktiv werden. Überall wo die Behörde jemand platziert kann von der Abteilung für Risikoeinschätzung eine Abklärung angefordert werden.

In Folge des Entscheids des Bundesrates, das Datum für die Inkraftsetzung des neuen Ausschaffungs- und Sanktionenrechts auf den 1. Oktober 2016 respektive 1. Januar 2018 festzusetzen, sieht sich die kantonale Vollzugsbehörde dazu veranlasst, gewisse Arbeitsprozesse zu revidieren. Diesbezüglich engagieren wir uns in verschiedenen kantonalen Arbeitsgruppen, um die Auswirkungen der neuen Normen zu erheben. Dies in Bezug auf die kantonale Gesetzgebung und den Informatikplattformen sowie in Bezug auf die Zusammenarbeit mit unseren Partnern, dem Amt für Bevölkerung, der Bewährungshilfe, den Staatsanwaltschaften, Justizbehörden und dem Personalwesen.

Der Vollzug strafrechtlicher Massnahmen hat in geeigneten Einrichtungen zu erfolgen. So werden beispielsweise Straftäter mit psychischen Störungen, Süchtige oder auch junge Erwachsene unterschiedlich betreut und begleitet. Welche Aspekte finden sie positiv an der Praxis des Massnahmenvollzugs und welche Probleme können sich dabei potentiell ergeben?

Das Gericht kann auf Grund eines psychiatrischen Gutachtens, welches bestätigt, dass der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht und zu erwarten ist, dass die Massnahme ihn von weiteren solchen Taten abhält, eine der drei therapeutischen Massnahmen anordnen, wie sie seit 2007 im StGB vorgesehen sind. Eine Massnahme nach Artikel 59, 60 oder 61 des Strafgesetzbuchs ist immer mit einem Freiheitsentzug verbunden.

Ein positiver Aspekt der stationären therapeutischen Massnahmen ist, dass die diagnostizierte Störung in einem spezialisierten Umfeld und durch spezialisierte Betreuende behandelt werden kann. Hinzu kommt, dass die Dauer der Massnahme je nach therapeutischer Perspektive, sprich der Besserung der betreffenden Person, angepasst werden kann. Dieser Ansatz erlaubt es, gezielt und über einen gewissen Zeitraum hinweg, individuell angepasst auf die einzelnen Rückfallrisikofaktoren einzuwirken und die Person auf den Wiedereingliederungsprozess vorzubereiten. Eine Behandlungslogik wird der Sanktion integriert, da Letztere nicht bloss einen Vergeltungs- oder Abschreckungscharakter aufweisen soll. Ein weiterer Vorteil der gesetzlichen Neuerungen von 2007 sind die vereinfachten Anpassungsmöglichkeiten strafrechtlicher Massnahmen je nach der persönlichen Entwicklung und dem effektiven Bedarf.

Bisweilen wird die Behandlung des Straftäters durch die Unterscheidung zwischen Höhe des

Strafmasses und Dauer der Massnahme, die durch das Gericht angeordnet wird, erschwert. Dies vor allem dann, wenn die ausgesprochene Freiheitsstrafe bereits verbüsst wurde. Diese Rahmenbedingungen müssen von den Personen, die für den Fall zuständig sind, mitberücksichtigt werden. Ihre Aufgabe besteht darin, die verurteilte Person zu motivieren; ihr aufzuzeigen, dass die Massnahme für die Behandlung der Ursachen, für das kriminelle Verhalten, für ihr weiteres Leben, sich als hilfreich erweisen kann.

Bezüglich des Vollzugs von Massnahmen muss man ferner auch erwähnen, dass die Vorgaben und Erwartungen des Gesetzgebers relativ hoch angesetzt sind und nicht immer erreicht werden können. Dies nicht zuletzt, da die zur Verfügung stehenden Mittel, sprich die Zahl der geeigneten Vollzugsanstalten die Nachfrage nicht immer abdecken.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass sich nicht nur die Anzahl der angeordneten Massnahmen insgesamt, sondern auch die Zahl der einzelnen Arten von Massnahmen immer wieder ändern, was die Vollzugsbehörde immer wieder zu Umstellungen zwingt. Die Behörde kümmerte sich Ende 2014 um den Massnahmenvollzug von 146 verurteilten Personen. Davon waren 92 Personen gestützt auf Art. 59 StGB und 27 Personen gestützt auf Art. 60 StGB eingewiesen worden. Ende 2015 waren noch 141 Personen im Massnahmenvollzug. Die aktuelle Tendenz deutet darauf hin, dass immer weniger Personen gestützt auf Art. 60 StGB (Suchtbehandlung) zu einer Massnahme verurteilt werden. Die Anordnung von strafrechtlichen Massnahmen gestützt auf andere Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere diejenigen gestützt auf Art. 59 StGB, werden aber dementsprechend häufiger.

Angesichts dieser Tatsachen, welche Änderungen müsste man vornehmen, um die Bedingungen der stationären therapeutischen Massnahmen gemäss Art. 59 StGB zu verbessern?

In dem Moment, da die Vollzugsbehörde eine richterliche Entscheidung gestützt auf Art. 59 StGB erhält, wird unsererseits die Anordnung und das psychiatrische Gutachten analysiert. Danach entscheiden wir, ob der Verurteilte in einer spezialisierten offenen Einrichtung gemäss Art. 59 Abs. 2 StGB oder einer geschlossenen Einrichtung gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB eingewiesen wird. Zur Entscheidungsfindung können Einschätzungen von Ärzten, Fachleuten, die für den Fall in der Behörde und in den Institutionen zuständig sind, Sozialarbeitenden als auch die Meinung der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern sowie die Auswertungen der Abteilung für Risikoabklärungen miteinbezogen werden.

Es ist besonders wichtig, die verurteilte Person in die bestgeeignete Einrichtung einzuweisen. Dabei ist insbesondere ihr Alter, das Rückfallrisiko, die Fluchtgefahr und ihre diagnostizierte psychische Störung zu berücksichtigen.

So wird beispielsweise ein Täter je nachdem, ob er unter Schizophrenie, Paranoia, schwerer Persönlichkeitsstörung, Pädophilie oder schwerer geistiger Zurückgebliebenheit leidet, nicht in dieselbe Einrichtung eingewiesen. Dies ist ein gewichtiger Punkt an dem wir noch arbeiten; wir brauchen geeignete Einrichtungen für stationäre therapeutische Massnahmen, welche einerseits für

die betreffende psychiatrische Behandlung geeignet sind, andererseits die nötigen Sicherheitsvorgaben erfüllen und zudem im Rahmen unserer Koordinationsarbeiten auch Regimeänderungen und Vollzugslockerungen bis und mit dem Ende des Sanktionenvollzugs erlauben. Die progressive Öffnung der konkordatlichen Einrichtung Curabilis im Kanton Genf und die verstärkte interkantonale Zusammenarbeit mit psychiatrischen und spezialisierten Einrichtungen, sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. In naher Zukunft sind zudem ein Massnahmezentrum innerhalb der Anstalt La Tuilière in Lonay und eine „Institution für die gesicherte Wiedereingliederung“ (Établissement de réinsertion sécurisée) auf dem Gelände des Psychiatrischen Klinik von Cery in Prilly (Kanton Waadt), geplant.

Welche Institutionen sind, nebst den bereits erwähnten, ihre Hauptpartner im offenen und geschlossenen Vollzug?

Wir arbeiten eng mit den Waadtländischen Strafanstalten zusammen; sowohl mit denen, die zum Konkordat gehören, als auch mit denjenigen ausserhalb des Konkordats. Im Rahmen der stationären therapeutischen Massnahmen im Sinne von Art. 59 Abs. 2 und Art. 60 StGB ordnen wir auch Platzierungen in Gesundheitseinrichtungen oder sozialpädagogischen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialdepartements an.

Dabei möchte ich noch erwähnen, dass die 877 Personen für die die Behörde Ende 2015 verantwortlich war, auf 48 verschiedene Einrichtungen verteilt waren. Dies belegt die Häufigkeit institutionenübergreifender Zusammenarbeit, welche gleichzeitig unentbehrlich ist, um den Zuwachs der Zahl einzuweisenden Personen bewältigen zu können.

Eine Anschlussfrage: Was muss ihrer Meinung nach getan werden, um die Zusammenarbeit im Vollzug zwischen den Kantonen zu erhalten und zu verbessern?

Zur Erinnerung: im Vorwort der konkordatlichen Vereinbarung des 10. Aprils 2006 ist explizit festgehalten, dass den zuständigen Behörden der Partnerkantone neue Strukturen und geeignete Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen zur Verfügung gestellt werden müssen und dass die interkantonale Zusammenarbeit weiterzuführen und zu entwickeln ist, um die Qualität, die Wirtschaftlichkeit und die Wahrung der öffentlichen Sicherheit zu gewährleisten.

Die Erhaltung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, im Rahmen des Sanktionsvollzugs, ist demnach durch das Konkordat vorgeschrieben. Dies sollte aber die Kantone nicht dazu verleiten sich zurückzulehnen, im Gegenteil; jeder Kanton muss sich Gedanken machen, welche Ressourcen er zur Verfügung stellen kann um der Überbelegung der Strafanstalten entgegenzuwirken und die Vollzugsbedingungen zu verbessern. Seitens des Kantons Waadt hat die Amtsleitung im Dezember 2015 einen Bericht verfasst, welcher die Ziele und die strategischen Schwerpunkte im Bereich des Strafvollzugs festhält.

Falls sie die Möglichkeit hätten eine Änderung im Bereich des Sanktionsvollzugs zu bewirken, was würde sie beinhalten? Was ist ihr persönlicher Wunsch für die Zukunft des Sanktionsvollzugs in der Schweiz und im Kanton Waadt?

Auf kantonaler Ebene ist es wichtig, von den politischen Akteuren weiterhin die erforderlichen Mittel zugesprochen zu erhalten, damit die Strafbehörden und demnach auch die kantonale Vollzugsbehörde ihre Projekte und damit ihren Auftrag weiterhin ausführen können. Bei dieser Gelegenheit möchte ich einen Auszug aus dem bereits erwähnten Bericht zitieren: Es gibt keine Kriminalpolitik ohne konsistente Justizvollzugspolitik.

Die interkantonale Koordination und Zusammenarbeit erscheinen mir nicht bloss wichtig bezüglich der Infrastruktur, aber auch in Bezug auf die Vereinheitlichung der Vorgehensweisen. Diese Vereinheitlichung sollte sich nicht auf das lateinische Strafvollzugskonkordat beschränken, viel mehr sollte sie auch mit dem Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz und dem Ostschweizer Konkordat angestrebt werden. Die Bedürfnisse, die Planung und die damit zusammenhängende Ergänzung von Infrastrukturen, die Harmonisierung der Richtlinien, würden von einer konkordatsübergreifenden Vereinheitlichung profitieren, was dem Schweizerischen Strafvollzug im Allgemeinen zu Gute kommen würde.

Freiburg, Juni 2016